



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Bankenverband-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften, d.h. steuerliche Gestaltungsmodelle mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maßnahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf.



eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten (siehe B II.8. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601)

durch das

Ersuchen um Herausgabe

der vom Bundesverband der deutschen Banken allein oder zusammen mit anderen Verbänden an das Bundesministerium der Finanzen gerichteten Schreiben vom 20. Dezember 2002, 9. Januar 2003, 22. Februar 2006 und 23. Februar 2006 - jeweils mit dem Geschäftszeichen N.1.3.3 - sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter diesem Geschäftszeichen oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen stehenden Geschäftszeichen oder einem Nachfolgegeschäftzeichen abgelegt sind,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband deutscher Banken e.V., vertreten durch das Präsidium, Burgstraße 28, 10178 Berlin

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis 3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB